Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 41. Kamienietz, den 7. October 1852.

№ 157. Nachdem die Legislatur-Periode der zweiten Kammer mit dem 7. August d. J. abgelaufen ist, wird die Neuwahl derselben erforderlich.

Nach einer mir so eben zugekommenen Verfügung des Ministers des Innern Herrn v. Westphalen Excellenz vom 30. September c. erfolgt diese Neuwahl, da das im Artikel 72 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 vorgesehene Wahlgesetz nicht erlassen ist, in Gemäßheit des Artikels 115 in der bisherigen Weise nach der in № 19 der Gesetzsammlung de 1849 abgedruckten Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, und nach dem zu dieser Verordnung erlassenen Reglement vom 31. Mai desselben Jahres. Auch hat der Minister des Innern festgesetzt, daß die Wahl der Wahlmänner am 25. (fünf und zwanzigsten) October d. J. und die Wahl der Abgeordneten am 3. (dritten) November d. J. vorgenommen werden soll, da demselben nach §§ 17 und 28 der Wahlverordnung das Recht zusteht, sowohl den Tag der Wahl der Wahlmänner als den Tag der Wahl der Abgeordneten festzusetzen.

Es wird nunmehr nothwendig, nach § 15 der Allerhöchsten Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849, sofort in jeder Gemeinde ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde zu entrichten hat.

Ich fordere daher in Genügung jenes § die Gemeindevorstände und Ortsgerichte auf, sofort diese Urwählerlisten aufzustellen und zwar in der Art, daß nach Anleitung des nachfolgenden Formulars mit dem Namen des höchst besteuerten Urwählers angefangen wird, welchem dann derjenige folgt, der nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet und sofort bis zu denjenigen, welche das geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben. Bei gleichen Steuerbeträgen sind die Urwähler nach alphabetischer Ordnung der Familiennamen aufzuführen.

Stimmberechtigter Urwähler ist jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in derjenigen Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Die Urwählerlisten müssen bis zum 10. d. M. aufgestellt seyn und sind in den Tagen vom 11. bis 13. d. M. Abends im ganzen Kreise öffentlich auszulegen. Daß dies geschehen, ist auf den Urwählerlisten von dem Ortsvorstande zu bescheinigen. Die Gemeindevorstände und Ortsgerichte haben auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß die Urwählerlisten in den bezeichneten Tagen ausliegen werden und daß Ausstellungen dagegen nur bis zum 13. d. M. bei den Ortsbehörden angebracht werden können. Die Entscheidung über die angebrachten Reklamationen steht in den Städten den Gemeindevorständen zu, wogegen ich über die in den ländlichen Urwahlbezirken erhobenen Ausstellungen zu entscheiden habe.

Die aufgestellten Urwählerlisten müssen pünktlich den 14. d. M. Vormittags hier eingehen, damit mir die nöthige Zeit verbleibt, über die etwaigen Reklamationen zü entscheiden und die Abtheilungs-Listen aufzustellen.

Die die Bildung der Wahlbezirke und der Abtheilungen betreffenden Verfügungen werden im nächsten Kreisblatte erfolgen und wird das Verzeichniß der Wahlbezirke und Wahlkommissarien gleichfalls veröffentlicht werden. Es ist daher unumgänglich nöthig, daß die Kreisblätter am nächsten Donnerstage den 14. d. M. hier pünktlich abgeholt und auch sofort überall vertheilt werden, damit alle Gemeinden auch ungesäumt von diesen Bestimmungen Kenntniß erhalten.

Schlüßlich empfehle ich den Ortsbehörden, der Aufstellung der Urwählerlisten den regsten Eifer zu widmen, da es nur durch denselben möglich werden wird, in dem zur Aufstellung dieser Listen zuläßigen kurzen Zeitraume dieselben so anzufertigen, daß sie zu Ausstellungen keine Veranlassung geben.

Kamieniez, den 4. October 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Fortlaufende №	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer, oder klassificirten Einkommensteuer, oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung. Rtlr.	Betrag der Grundsteuer Rtlr.	Betrag der Gewerbesteuer. Rtlr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rtlr.	Steuerbetrag der Abtheilung. Rtlr.	Bemerkungen.
1.	Gutsbesitzer Sommer	48.	50.	=	98.		
2.	Müller Richter	18.	20.	30.	68.		
3.	Gastwirth Fröhlich ...	12.	=	12.	24.		
4.	Grundbesitzer Arnold ..	8.	12.	=	20.		
5.	— Bär	8.	12.	=	20.		
6.	— Glarus	8.	12.	=	20.		
7.	Fleischer Alter	8.	=	6.	14.		
8.	Krämer Hartlieb	3.	=	4.	7.		
9.	Beamter Lippert	6.	=	=	6.		
10.	Tagelöhner Baron	1.	=	=	1.		
11.	— Duda	1.	=	=	1.		
12.	— Garschick	1.	=	=	1.		
	u. s. w.						

№ 158. Der Termin zur Einreichung der, Inhalts der Regierungs-Circular-Verfügung vom 6. August 1832 von drei zu drei Jahren aufzustellenden Nachweisung der Taubstummen naht heran.

Die Ortsbehörden fordere ich daher auf, die Special-Nachweisungen nach dem unten angegebenen Schema ungesäumt anzufertigen und solche bis zum 4. November d. J. bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten an mich einzusenden.

Kamienietz, den 1. October 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Nachweisung
der in der Gemeinde N. N. befindlichen Taubstummen im Jahre 1852.

Gemeinde	Anzahl der vorhandenen Taubstummen männlichen Geschlechts.				Summa.	Anzahl der vorhandenen Taubstummen weiblichen Geschlechts.				Summa.	Bemerkungen.
	Kinder vor vollendetem 5. Lebensjahre.	Nach dem 5. aber vor vollendetem 15. Lebensjahre.	Nach dem 15. aber vor vollendetem 30. Lebensjahre.	Nach dem vollendeten 30. Lebensjahre.		Kinder vor vollendetem 5. Lebensjahre.	Nach dem 5. aber vor vollendetem 15. Lebensjahre.	Nach dem 15. aber vor vollendetem 30. Lebensjahre.	Nach dem vollendeten 30. Lebensjahre.		

№ 159. Der § 89 der Feuerlösch-Ordnung für das platte Land vom 9. December 1822 legt den Dominial-Polizei-Behörden und Ortsgerichten die Verpflichtung auf, in den Wintermonaten vom October bis Ende März alle 6 Wochen, und in den Sommermonaten vom 1. April bis Ende September aber alle drei Monate die Feuerstellen in Augenschein zu nehmen und die Abstellung der vorgefundenen Mängel zu veranlassen. Die §§ 90, 91, 92 et seq. verordnen ferner, daß bei diesen Visitationen auch der Zustand bei den Feuerlösch-Geräthschaften und deren vollständiges Daseyn controlirt werden soll.

Indem ich diese Vorschriften hierdurch in Erinnerung bringe, bemerke ich, daß diejenigen Behörden, welche die Vollziehung der Revisionen entweder ganz unterlassen, oder nur nachlässig und nicht in allen Orten vornehmen, auch die vorgefundenen Mängel nicht abstellen, in Ordnungstrafen bis zur Höhe von 4 Rthlr. verfallen (§ 90, l. c.) Ueber den Ausfall der Revisionen sind mir halbjährig und zwar Ende October und März Berichte zu erstatten, welche ich im Unterlassungsfalle durch expresse Boten auf Kosten der säumigen Behörde abholen lassen werde.

Kamienietz, den 2. October 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 160. Die Ortsbehörden des Kreises weise ich hierdurch an, die alljährliche Hauscollecte für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau sofort auszuführen. Der Ertrag ist mit der Steuer pro October c. an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse abzuliefern und im Lieferzettel gehörigen Orts zu declariren oder ein Negativ-Attest beizulegen.

In der letzten Zeit hat bei Einsammlung und Ablieferung der Collecten wenig Ordnung stattgefunden. Es ist durchaus unstatthaft, die Collecte nicht zur vorgeschriebenen Zeit abzuhalten oder den Ertrag nach Belieben abzusenden. Zur Einsendung der Collecten-Gelder oder der Negativ-Atteste gestatte ich bis zum 20. d. M. Frist, nach deren Ablauf event. die fehlenden Erträge oder Anzeigen durch Strafboten abgeholt werden.

Kamienietz, den 1. October 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Steckbrief. Der unten signalisirte Füsilier Joseph Zientek aus Zwonowitz, welcher von dem Königlichen 19. Infanterie-Regimente entwichen ist, und zugestanden hat, in Rauden einen schweren Diebstahl begangen zu haben, sollte von Rybnik über Ratibor nach Breslau transportirt und dem dortigen Kommando des 19. Infanterie-Regiments überliefert werden; er ist jedoch in der vergangenen Nacht mittelst Durchbruchs des Gefängnisses von der hiesigen Hauptwacht entwichen.

Die resp. Behörden ersuche ich dienstlich, auf den Zientek zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das vorgedachte Regiments-Commando pr. Transport abzuliefern.

Ratibor, den 17. September 1852.

Der Königliche Landrath
gez. v. Elsner.

Signalement. Familiennamen Zientek, Vornamen Joseph, Geburts- und Aufenthaltsort Zwonowitz, Religion katholisch, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch und polnisch, Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Eine blaugestreifte, abgetragene, zeugene Jacke, eine tuchene, alte Mütze mit Schirm, eine zeugene, graue, alte Weste, ein Paar alte grautuchene Militair-Beinkleider, ein altes Cambre-Hemde.

Aufgehobener Markt.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 11. und 12. October c. a. angesetzte Vieh- und Krammarkt hieselbst aufgehoben ist.

Rybnik, den 2. October 1852.

Der Gemeindevorstand.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz den 5. October.	Höchster	2	5	=	1	22	6	1	10	=	=	28	=	2	=	=	=	14	=	4	25	=	=	20	=	=	16	=
	Niedrigster	2	3	=	1	21	=	1	8	=	=	26	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 16. September	Höchster	2	5	=	1	24	=	1	11	6	=	25	=	1	26	6	=	=	=	3	5	=	=	28	=	=	18	=
	Niedrigster	2	2	6	1	20	=	1	8	=	=	22	6	1	18	9	=	=	=	2	28	=	=	24	=	=	16	=
Oppeln, den 13. Septembr.	Höchster	2	7	6	1	29	=	1	7	6	=	22	=	2	=	6	=	16	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	2	6	1	25	=	1	2	6	=	20	=	1	25	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.